

§21/2026/006/1



STADT : SALZBURG

Bürgermeister-Stellvertreter
der Landeshauptstadt Salzburg

Dr. Florian Kreibich

Frau
Cornelia Plank
KPÖ-PLUS Klub
im Hause

5024 Salzburg, Schloss Mirabell
Telefon +43 662 8072 – DW 2910
Florian.kreibich@stadt-salzburg.at

Salzburg, am 04.02.2026

Betrifft

Anfrage gem. §21 GGO – Kontrollen und Organstrafen bei widerrechtlichem Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Gehsteigen und Radwegen
Zahl: §21/2026/006

Sehr geehrter Frau Klubvorsitzende,
liebe Conny,

betreffend der o.a. Anfrage darf ich Folgendes mitteilen:

Vorweg ist festzuhalten, dass ein Teil der gestellten Fragen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches betrifft, welche der gemeinderätlichen Mitwirkung nicht unterliegen. Die Fragestellung ist somit unzulässig. Dennoch werde ich dir die Fragen beantworten.

1. Wie viele Organmandate bzw. Verwaltungsstrafen wurden im Stadtgebiet Salzburg im Jahr 2024 wegen widerrechtlichen Abstellens von Kraftfahrzeugen auf Gehsteigen verhängt?

2041

2. Wie viele Organmandate bzw. Verwaltungsstrafen wurden im Stadtgebiet Salzburg im Jahr 2024 wegen widerrechtlichen Abstellens von Kraftfahrzeugen auf Radwegen verhängt?

377 (inkl. gemeinsame Rad- und Gehwege)

3. Wie viele Organmandate bzw. Verwaltungsstrafen wurden im Stadtgebiet Salzburg im Jahr 2025 wegen widerrechtlichen Abstellens von Kraftfahrzeugen auf Gehsteigen verhängt?

2401

4. Wie viele Organmandate bzw. Verwaltungsstrafen wurden im Stadtgebiet Salzburg im Jahr 2025 wegen widerrechtlichen Abstellens von Kraftfahrzeugen auf Radwegen verhängt?

277 (inkl. gemeinsame Rad- und Gehwege)

5/6. Welche Dienststellen bzw. Organisationseinheiten waren im Jahr 2024/2025 für die Kontrollen und Strafverhängungen in diesen Bereichen zuständig?

Die MA 1/06 (welche auch die Beauftragung der Firma Siwacht vorgenommen hat).

7/8. Wie viele Kontrollen wurden im Jahr 2024/2025 explizit im Hinblick auf das widerrechtliche Abstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen und Radwegen durchgeführt?

Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs erfolgt ganzheitlich und nicht ausschließlich in Hinblick auf einzelne explizite Tatbestände. Von den Organen werden alle Vergehen nach dem Salzburger Parkgebührengesetz bzw. der StVO geahndet, zu denen sie ermächtigt sind. Alles andere wäre absolut unsinnig.

9. Gibt es interne Richtlinien, Schwerpunktaktionen oder statistische Auswertungen zur Kontrolle dieser Übertretungen seit Inkrafttreten der 33. StVO-Novelle?

Die StVO regelt die maßgebliche Rechtslage eindeutig, weshalb weiterführende interne Richtlinien nicht erforderlich sind. Wie in Frage 7/8 schon beantwortet, macht es keinen Sinn „Schwerpunktaktionen“ zu einzelnen Tatbeständen durchzuführen. Hinsichtlich statistischer Auswertungen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 verwiesen.

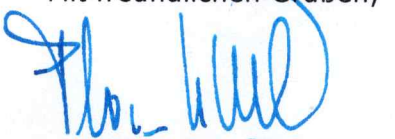
10. Wie wird im Rahmen der Kontrollen sichergestellt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgehsteigbreite von 1,5 Metern eingehalten wird?

Die Feststellung des Sachverhalts vor Ort erfolgt durch das jeweils zuständige Kontrollorgan. In Fällen, in denen die Situation nicht eindeutig beurteilt werden kann, wird der Dienstführer hinzugezogen. Dieser kann bei Bedarf Rücksprache mit dem Strafamthalten, sofern auch aus seiner Sicht keine eindeutige Einschätzung möglich ist.

11: Ist für die kommenden Monate eine Intensivierung der Kontrollen in diesem Bereich geplant?

Siehe Antwort auf Frage 7/8

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Florian Kreibich